

ANFRAGE

Der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber
an Landesrat DI Josef Plank
gemäß § 39 LGO betreffend
betreffend: **Landwirtschaftliche IPPC-Anlagen und landwirtschaftliche Betriebe
nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz**

Begründung

Der Landtag von Niederösterreich hat am 6. November 2003 das NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG) beschlossen. Dieses erstreckt sich landwirtschaftliche Betriebe laut Anlage 1 wie folgt: mehr als 40.000 Plätzen für Geflügel, mehr als 2.000 Plätze für Mastschweine (über 30 kg) oder 750 Plätze für Sauen. Gemäß § 11 NÖ IBG haben die Behörden bis 30. Oktober 2007 die bis 30. Oktober 1999 in Betrieb genommenen IPPC-Anlagen, die diesem Gesetz unterliegen, zu überprüfen. Jene zwischen 31. Oktober 1999 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommene, waren unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu überprüfen.

Die Anzahl der nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) 2000 in Niederösterreich betriebenen landwirtschaftlichen Betriebe* ist verschwindend. Angesichts der steigenden Anzahl von Nutztieren pro Betrieb (vergleiche Grüne Berichte der letzten Jahre) liegt der Verdacht nahe, dass in Niederösterreich leichtfertig negative Feststellungsbescheide hinsichtlich UVP gemacht werden. Leider obliegt es nur der NÖ Umweltschutzbehörde, gegen diese Bescheide beim Umweltsenat zu berufen. Aufgrund gehäufte Säumigkeit der NÖ Umweltschutzbehörde hinsichtlich Berufung ist eine Prüfung an unabhängiger, höherer Stelle verunmöglicht. Mangels korrekter Umsetzung der Aarhus-Konvention zur BürgerInnenbeteiligung in Umweltangelegenheiten in vielen Gesetzen NÖ haben Betroffene keine Parteienstellung und sind auf die NÖ Umweltschutzbehörde angewiesen.

*UVP-G 2000
Anlage 1
Z 43

a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:	b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe:
48 000 Legehennen-, Jung- hennen-, Mast- eltern- tier- oder Trut- hühner- plätze	40 000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- tier- oder Truthühner- plätze
65 000 Mastge- flügel- plätze	42 500 Mastgeflü- gelplätze
	1 400 Mastschwei- neplätze
	450 Sauenplätze

2 500 Mast-
schweine- Betreffend lit. a
plätze und b gilt: Bei
700 Sauen- gemischten Beständen
plätze; werden die
 Prozentsätze der
 jeweils erreichten
 Platzzahlen addiert,
 ab einer Summe von
 100% ist eine UVP bzw.
 eine Einzelfallprüfung
 durchzuführen;
 Bestände bis 5% der
 Platzzahlen bleiben
 unberücksichtigt.

Die Unterfertigte stellt
an Herrn Landesrat daher folgende

Anfrage

1. Wie viele landwirtschaftliche Betriebe gelten nach NÖ IBG als IPPC-Anlage in Niederösterreich?
2. Wie kann sich die Behörde sicher sein, dass sich alle möglichen IPPC-Anlagen innerhalb der dreimonatigen Frist nach Inkrafttreten bei der Behörde gemeldet haben?
3. Hat die Behörde besondere Auflagen erlassen und auf welcher gesetzlichen Basis?
4. Sind seit Inkrafttreten des Gesetzes neue Anlagen als IPPC-Anlagen geprüft worden?
5. Wie viele der derzeit bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Betriebe in Niederösterreich haben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-G 2000 gemacht?
6. Wie viele negative Feststellungsbescheide hat die Behörde seit 1998 gemäß UVP-G 2000 erlassen und mit welcher Begründung?
7. Wie viele positive Feststellungsbescheide hat die Behörde seit 1998 gemäß UVP-G 2000 erlassen und mit welcher Begründung?
8. Gegen wie viele negative Feststellungsbescheide wurde von der NÖ Umweltsenat berufen und im Umweltsenat erneut behandelt und als UVP-G-pflichtig bescheidet?